



**Geschäftsordnung
für das Präsidium
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW)
gemäß Satzung vom 27.11.2012**

- Das Präsidium im Sinne von § 8 der BAGFW-Satzung bilden der/die Präsident/Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten/innen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der/Die Präsident/Präsidentin wird vom jeweils federführenden Verband, die Vizepräsidenten/innen werden von den Verbänden, die die vorangegangene und die nachfolgende Federführung innehaben, vorgeschlagen.
- Vorsitzender/Vorsitzende des Präsidiums ist der Präsident/die Präsidentin. Die Vertretung des Vereins obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin und jedem/r Vizepräsidenten/in allein. Intern gilt, dass die Vertretung des Vereins dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einem der Vizepräsidenten/innen. In welcher Reihenfolge die beiden Vizepräsidenten/innen jeweils die Vertretung zu übernehmen haben, bleibt der internen Regelung der drei vertretungsberechtigten Mitgliedern des Präsidiums vorbehalten.
- Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Dazu bestellt es mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin.
Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Das Präsidium vertritt den Verein nach außen.
 - Das Präsidium bringt den vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin vorbereiteten und von der Finanzkommission vorberatenen Jahreshaushalt incl. Stellenplan ein.
 - Es beschließt auf Vorschlag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin über die Einstellung und Entlassung der Referenten/innen.
 - Es beschließt über Aufnahme und Kündigung von Krediten und Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen auf Empfehlung der Finanzkommission.
 - Über die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin entscheidet das Präsidium mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung kann im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

- Zur Beschlussfassung bedarf es der Einstimmigkeit.
- Im Verhinderungsfall benennt der Verhinderte eine/en Vertreter/in seines Verbandes, der/die Mitglied der Mitgliederversammlung ist.

Zur Präsidiumssitzung lädt der Präsident /die Präsidentin, im Verhinderungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/innen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

Über die Sitzung wird eine Niederschrift geführt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.09.2013